

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.09.2017

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.140-172/17

### Zulassungsnummer:

**Z-19.140-2253**

### Antragsteller:

**WESTAG & GETALIT AG**

Hellweg 15

33378 Rheda-Wiedenbrück

### Geltungsdauer

vom: **26. September 2017**

bis: **26. September 2022**

### Zulassungsgegenstand:

**Komponenten "30-V" für Brandschutzverglasungen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der folgenden Komponenten (Bauprodukte) für Brandschutzverglasungen:

- spezielle, geklebte Profile als Rahmenprofile (Pfosten und Riegel) oder Glashalteleisten,
- Rahmenelemente und
- Ausfüllungselemente,

jeweils nach Abschnitt 2.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Bauarten zum Errichten von Brandschutzverglasungen geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Brandschutzverglasung aufgeführt sind.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften

##### 2.1.1 Profile

2.1.1.1 Die speziellen, geklebten Profile vom Typ "30-V" der Firma WESTAG & GETALIT AG, Rheda-Wiedenbrück, müssen folgende Abmessungen aufweisen (s. Anlage 1)<sup>1</sup>:

- Pfosten- und Riegelprofile:  $\geq (40 \text{ mm (Ansichtsbreite)}) \times 68 \text{ mm (Höhe)}$ ,
- Glashalteleisten:  $\geq (15 \text{ mm bzw. } 20 \text{ mm (jeweils Ansichtsbreite)}) \times 22 \text{ mm}$  bzw.  
 $\geq (15 \text{ mm (Ansichtsbreite)}) \times 17 \text{ mm}$  mit durchgehenden Zapfen  
 $\geq (5 \text{ mm} \times 5 \text{ mm})$ .

Die Rahmenprofile dürfen mit nur einseitig anzuordnenden Glashalteleisten ausgeführt werden (s. Anlage 4).

2.1.1.2 Die Pfosten- und Riegelprofile dürfen mehrteilig ausgeführt werden. Dabei sind die einzelnen Profile nach Abschnitt 2.1.1.1 mit angefrästen Nuten und Federn auszubilden und durch

- einen speziellen Leim<sup>2</sup> auf Basis von Polyvinylacetat (PVAC) der Firma WESTAG & GETALIT AG, Rheda-Wiedenbrück und
- Stahlschrauben,  $\varnothing \geq 5 \text{ mm}$ ,  
miteinander zu verbinden (s. Anlage 1).

2.1.1.3 Die vorgenannten Profile dürfen an den Sichtseiten mit mindestens normalentflammbaren<sup>3</sup> Furnieren bzw. Schichtpressstoffplatten bzw. Kunststofffolien bzw. dekorativen Schichtpressstoffplatten vom Typ "Getalit F 0,8 mm" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-550 bekleidet werden (s. Anlage 1).

##### 2.1.2 Rahmenelemente

Die Rahmenelemente vom Typ "30-V" der Firma WESTAG & GETALIT AG, Rheda-Wiedenbrück, müssen jeweils aus

- Profilen nach Abschnitt 2.1.1 oder aus Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN EN 14081<sup>4</sup>, in Verbindung mit DIN 20000-5<sup>5</sup>, charakteristischer Wert der Rohdichte  $\rho_k \geq 430 \text{ kg/m}^3$ , jeweils mit Abmessungen entsprechend Abschnitt 2.1.1.1,

<sup>1</sup> Weitere technische Angaben zu den speziellen, geklebten Profilen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>2</sup> Die technischen Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>3</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>4</sup> DIN EN 14081:2011-05 Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.140-2253

Seite 4 von 7 | 26. September 2017

- Leim nach Abschnitt 2.1.1.2,
- Stahlschrauben,  $\varnothing \geq 3,5$  mm,
- ggf. Stahlnägeln (Drahtstifte),  $\varnothing \geq 1,6$  mm, - jedoch nur bei Verwendung von Glashalteleisten mit durchgehenden Zapfen,
- ggf. Glashalteleisten aus vorgenanntem Laubholz mit Abmessungen  $\geq (15$  mm (Ansichtsbreite)  $\times 17,5$  mm) mit durchgehenden Zapfen  $\geq (5$  mm  $\times 5$  mm) in Verbindung mit Rahmenprofilen aus vorgenanntem Laubholz und Leim nach Abschnitt 2.1.1.2,
- ggf. Stahlschrauben,  $\varnothing \geq 5,0$  mm,
- ggf. Ausfüllungselementen nach Abschnitt 2.1.3 in einzelnen Teilflächen bestehen (s. Anlagen 1 bis 4).

### 2.1.3 Ausfüllungselemente

Die  $\geq 68$  mm dicken Ausfüllungselemente vom Typ "30-V" der Firma WESTAG & GETALIT AG, Rheda-Wiedenbrück, müssen aus jeweils

- drei  $\geq 19$  mm dicken Spanplatten nach DIN EN 13986<sup>6</sup> und DIN EN 312<sup>7</sup> (Typ P4), Rohdichte  $\geq 650$  kg/m<sup>3</sup>,
- $\geq (20$  mm breiten und 30 mm dicken) Leisten aus Nadelholz nach Abschnitt 2.1.2,
- Stahlschrauben,  $\varnothing \geq 4$  mm,
- Stahlnägel (Drahtstifte),  $\varnothing \geq 1,8$  mm,
- einem speziellen Leim<sup>2</sup> auf Basis von Polyvinylacetat (PVAC) der Firma WESTAG & GETALIT AG, Rheda-Wiedenbrück,
- ggf.  $\leq 1,2$  mm dicken, normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)<sup>8</sup> dekorativen Schichtpressstoffplatten nach DIN EN 438-1<sup>9</sup> bzw. DIN EN 438-3<sup>10</sup> vom Typ "Getalit" der Firma WESTAG & GETALIT AG, Rheda-Wiedenbrück, oder
- ggf. 0,8 mm dicken, schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>11</sup> dekorativen Schichtpressstoffplatten vom Typ "Getalit F 0,8 mm" nach Abschnitt 2.1.1.3 oder
- ggf.  $\leq 1,0$  mm dicken, normalentflammbaren<sup>3</sup> Holzfurnieren bestehen (s. Anlage 4, untere Abb.).

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung der Komponenten

#### 2.2.1.1 Allgemeines

Bei der Herstellung der Komponenten (Bauprodukte) sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

5	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
6	DIN EN 13986:2005-03	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
7	DIN EN 312:2010-12	Spanplatten - Anforderungen
8	DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
9	DIN EN 438-1:2016-06	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) – Platten auf Basis härtpbarer Harze (Schichtpressstoffe) – Teil 1: Einleitung und allgemeine Informationen
10	DIN EN 438-3:2016-06	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) – Platten auf Basis härtpbarer Harze (Schichtpressstoffe) – Teil 3: Klassifizierung und Spezifikation für Platten mit einer Dicke kleiner als 2 mm, vorgesehen zum Verkleben auf ein Trägermaterial
11	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

#### 2.2.1.2 Herstellung der Profile nach Abschnitt 2.1.1

Die speziellen, geklebten Profile sind entsprechend den Angaben in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen herzustellen.

Bei der Ausführung als mehrteilige Pfosten und/oder Riegel, sind die einzelnen Profile durchgängig mittels Leim nach Abschnitt 2.1.1.2 und Stahlschrauben ( $\varnothing \geq 5,0$  mm) nach Abschnitt 2.1.1.2 in Abständen  $\leq 500$  mm (Randabstand  $\leq 25$  mm) miteinander zu verbinden (s. Anlage 1).

#### 2.2.1.3 Herstellung der Rahmenelemente nach Abschnitt 2.1.2

Die Rahmenelemente sind aus Profilen nach Abschnitt 2.1.1 oder aus Vollholzprofilen nach Abschnitt 2.1.2 herzustellen (s. Anlagen 1 und 4). Zwischen den über die gesamte Elementhöhe ungestoßen durchgehenden Pfosten sind die Riegel einzusetzen. Die Rahmenecken sowie die T- und Kreuzverbindungen der Profile sind mittels Leim nach Abschnitt 2.1.1.2 als Zapfenverbindungen auszuführen (s. Anlagen 2 und 3).

Die Glashalteleisten nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.2 sind mit

- Stahlschrauben ( $\varnothing \geq 3,5$  mm) nach Abschnitt 2.1.2, oder
- Stahlnägeln nach Abschnitt 2.1.2 - jedoch nur bei Verwendung von Glashalteleisten mit durchgehenden Zapfen,

jeweils in Abständen  $\leq 100$  mm vom Rand und  $\leq 250$  mm untereinander, an den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlage 4).

Die durchgehenden Zapfen der Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 (fünfter Spiegelstrich) sind in die Nuten der Rahmenprofile aus Laubholz einzupassen und zusätzlich mittels Leim nach Abschnitt 2.1.2 zu befestigen (s. Anlage 4, Abb. Mitte rechts).

In einzelnen Teilflächen des Rahmenelementes dürfen Ausfüllungen ausgeführt werden. Diese Ausfüllungen müssen den Angaben von Abschnitt 2.1.3 entsprechen. Sie sind mit Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.3 in Abständen  $\leq 250$  mm (Randabstand  $\leq 100$  mm) an den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlage 4, untere Abb.).

#### 2.2.1.4 Herstellung der Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.3:

Die Ausfüllungselemente sind aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.3 herzustellen. Die Spanplatten nach Abschnitt 2.1.3 sind an ihren Rändern mit einem umlaufenden Rahmen aus Nadelholzleisten nach Abschnitt 2.1.3, in Verbindung mit Leim sowie Stahlschrauben und -nägeln (Abstände jeweils  $\leq 100$  mm vom Rand und  $\leq 250$  mm untereinander), jeweils nach Abschnitt 2.1.3, auszuführen. Die vorgenannten Spanplatten dürfen außenseitig mit Beschichtungen/Bekleidungen nach Abschnitt 2.1.3 ausgeführt werden (s. Anlage 4, untere Abb.).

### 2.2.2 Kennzeichnung der Komponenten

Die jeweiligen Komponenten nach Abschnitt 2.1 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die jeweilige(n) Komponente(n) muss/müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Profile vom Typ "30-V" für Brandschutzverglasung,
- Rahmenelement vom Typ "30-V" für Brandschutzverglasung,
- Ausfüllungselement vom Typ "30-V" für Brandschutzverglasung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.140-2253

Seite 6 von 7 | 26. September 2017

- Zulassungsnummer: Z-19.140-2253
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der

- Profile vom Typ "30-V" für Brandschutzverglasung,
- Rahmenelemente vom Typ "30-V" für Brandschutzverglasung und
- Ausfüllungselemente vom Typ "30-V" für Brandschutzverglasung

mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der o. g. Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

##### 2.3.2.1 In jedem Herstellwerk der

- Profile vom Typ "30-V" für Brandschutzverglasung,
- Rahmenelemente vom Typ "30-V" für Brandschutzverglasung und
- Ausfüllungselemente vom Typ "30-V" für Brandschutzverglasung

ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-19.140-2253**

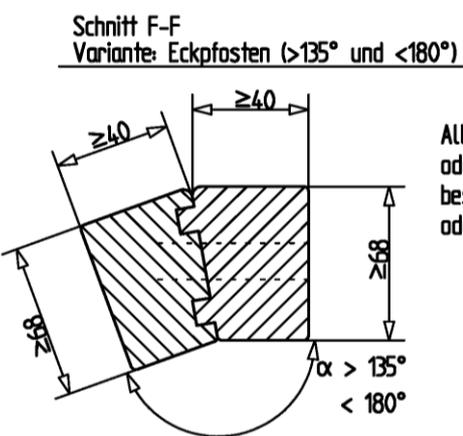
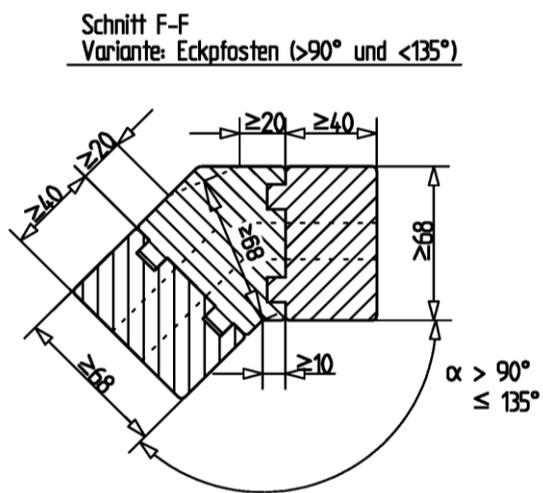
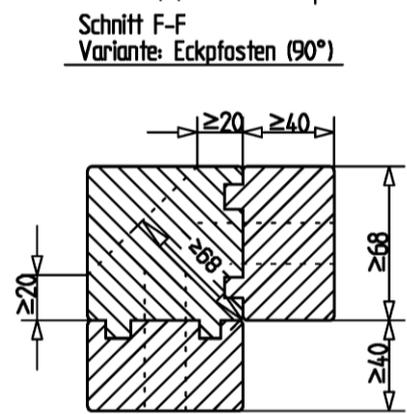
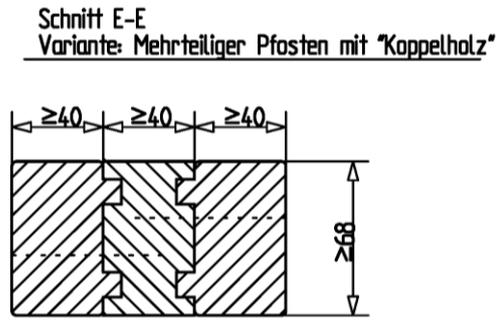
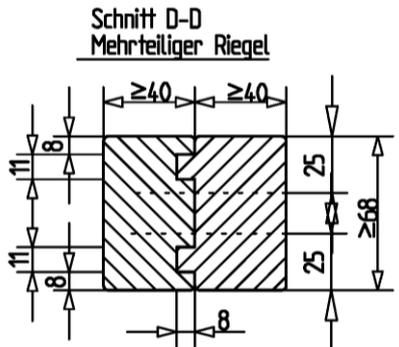
**Seite 7 von 7 | 26. September 2017**

2.3.2.2 Zusätzlich gelten für die werkseigene Produktionskontrolle an den Profilen vom Typ "30-V" nach Abschnitt 2.1.1.1 die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den speziellen, geklebten Profilen nach Abschnitt 2.1.1.1"<sup>12</sup>.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>12</sup> Die Maßnahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

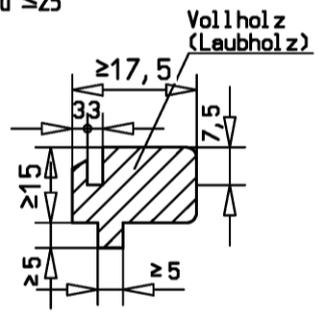
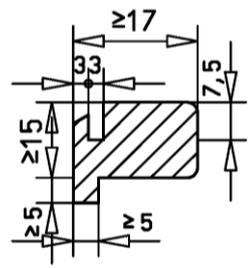
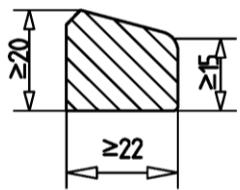
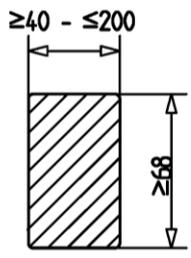


Alle Profile aus Vollholz aus Laub- oder Nadelholz (s. Abschnitt 2.1.2) oder spezielle, geklebte Profile nach Abschnitt 2.1.1.1, optional beschichtet mit Furnier ( $\leq 1,0$  mm) oder Schichtpressstoffplatten ( $\leq 1,3$  mm) oder Kunststofffolien ( $\leq 1,3$  mm), siehe auch Abschnitt 2.1.1.3

Alle Profilverbindungen mit angefrästen Doppelfedern (Abmessungen siehe Schnitt D-D) mit PVAC-Leim \* verklebt mit Schrauben "Spax" 5 x Schraublänge (Schraube mind. 15 mm im angeschlossenen Rahmenholz) verschrauben  
 Teilung  $\leq 500$   
 Randabstand  $\leq 25$

Schnitt A-A  
 Schnitt B-B  
 Schnitt C-C

Glashalteleisten



\* Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.  
 Schnittverläufe siehe Anlage 2

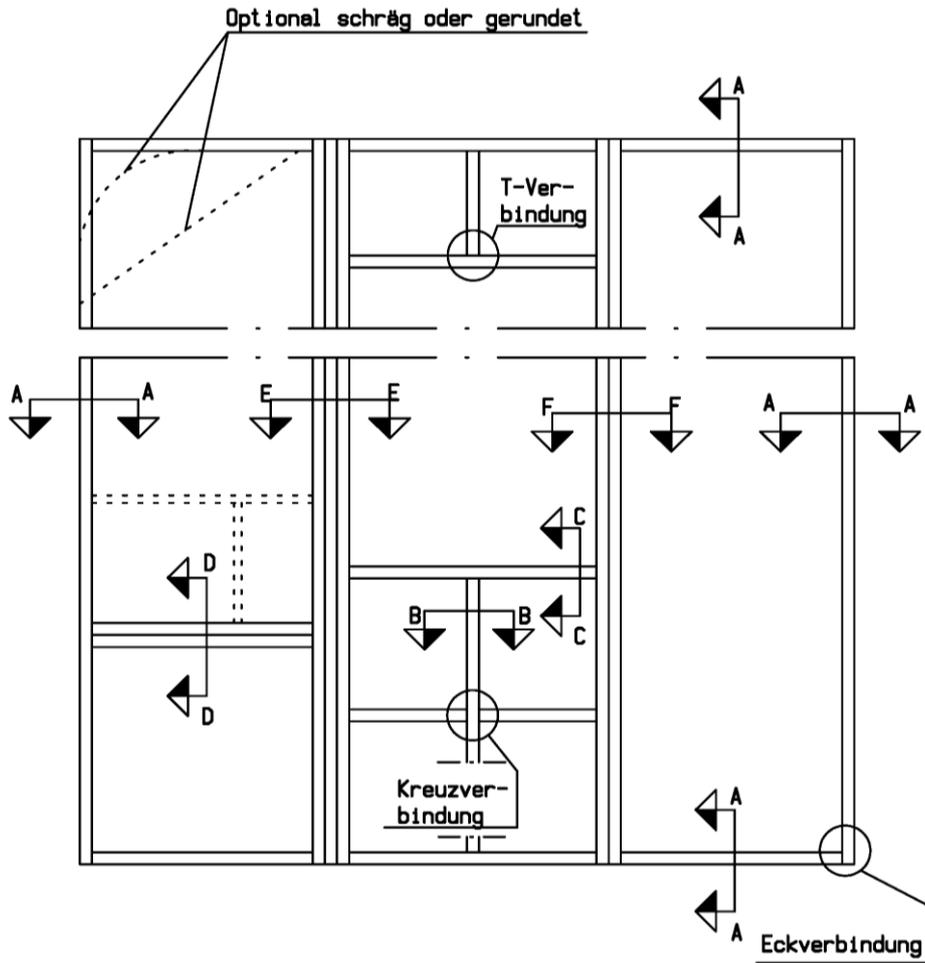
Maße in mm

Komponenten "30-V" für Brandschutzverglasungen

Profilübersicht Schnitte A-A bis F-F

Anlage 1

elektronische Kopie der abg des dibt: z-19.140-2253



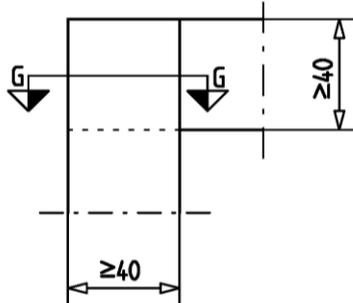
elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.140-2253

Komponenten "30-V" für Brandschutzverglasungen

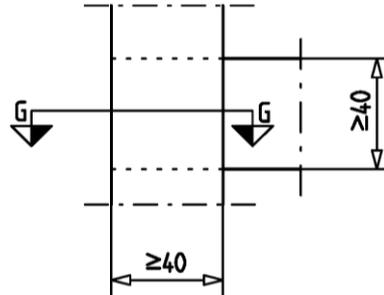
Anlage 2

Übersicht Rahmenelement

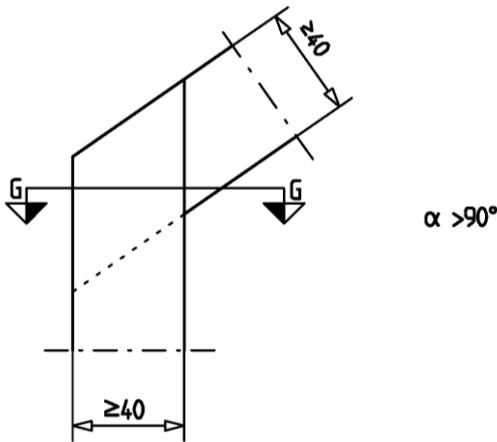
Ansicht Rahmen-Eckverbindung 90°



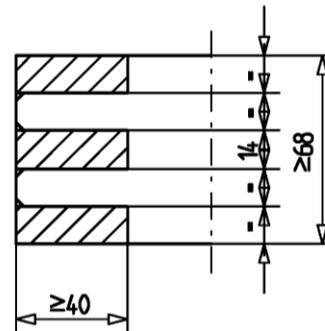
Ansicht Rahmen-T-Verbindung



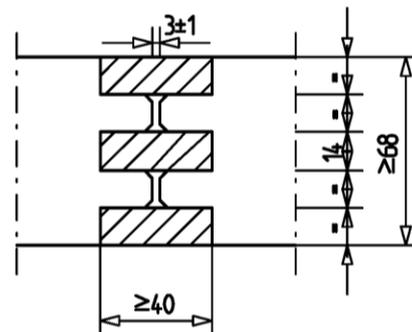
Ansicht Rahmen-Eckverbindung >90°



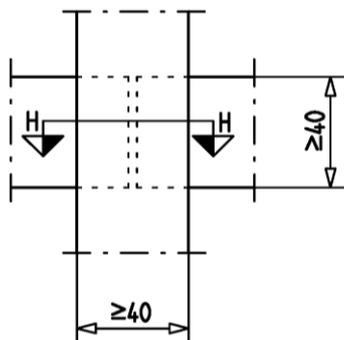
Schnitt G - G



Schnitt H - H



Ansicht Rahmen-Kreuz-Verbindung



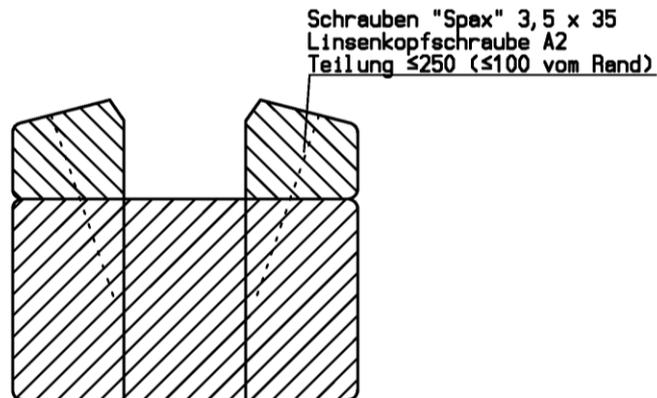
Alle Verbindungen sind verleimt (Die Materialangaben zum Leim sind beim DIBt hinterlegt.)

Maße in mm

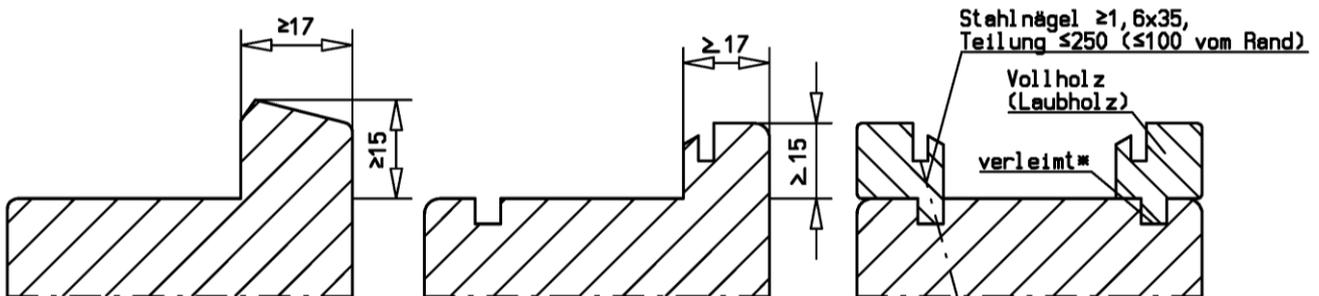
Komponenten "30-V" für Brandschutzverglasungen

Anlage 3

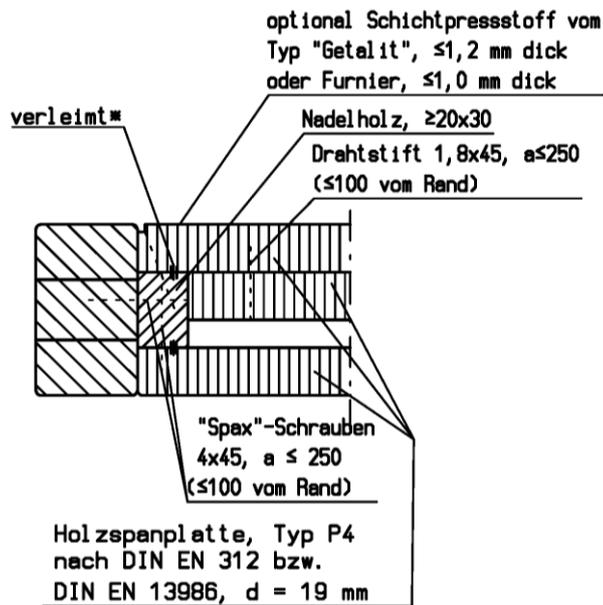
Details Profilverbindungen



Varianten



Ausfüllungselement (mit Befestigung am Rahmen)



\* Die Materialangaben zum Leim sind beim DIBt hinterlegt.

Maße in mm

Komponenten "30-V" für Brandschutzverglasungen

Befestigung der Glashalteleisten; Ausfüllungselement

Anlage 4